

Wahlordnung für die Jahresvollversammlung Friedrichshain-Kreuzberg 2026

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Zu Beginn einer Wahlversammlung bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung (Präsidium), eine Zählkommission, Protokollant*innen, eine Mandatsprüfung und die wahlrechtlichen erforderlichen weiteren Personen (z.B. Vertrauensperson, Zeugen nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWahlG). Die Mitglieder des Präsidiums und der Mandatsprüfung können bei einem anstehenden Wahlgang nicht kandidieren, während sie die Versammlung leiten.

(2) Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus. Es gilt die Etikette des Kreisverbands Friedrichshain-Kreuzberg.ⁱ

(3) Wählen dürfen alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ihr Stimmrecht im Kreisverband Berlin Friedrichshain-Kreuzberg wahrnehmen (aktives Wahlrecht).

(4) Gewählt werden können alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin (passives Wahlrecht). Abweichungen hiervon können sich aus den wahlrechtlichen Regelungen des Landes Berlin, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ergeben.

(5) Die Mandatsprüfung überprüft die Mitgliedschaft und das Stimmrecht anhand des tagesaktuellen Mitgliederverzeichnisses (Sherpa).

(6) Die Versammlungsleitung informiert die Versammlung über die geplanten Wahlgänge und die jeweilige Anzahl der zu wählenden Plätze.

(7) Die Versammlung kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit ein Wahlverfahren beschließen, das nicht dieser Wahlordnung entspricht.

2. Bewerbungen, Vorstellung und Fragen

(1) Eine Bewerbung kann jeweils bis zum Eintritt in den ersten Wahlgang durch Anmeldung bei der Versammlungsleitung erfolgen. Damit sich alle Mitglieder über die Bewerber*innen informieren können, wird zusätzlich um eine schriftliche Bewerbung mindestens drei Tage vor der Wahlversammlung

auf Antragsgrünⁱⁱ gebeten. Der Wahlgang beginnt mit der Vorstellung der Bewerber*innen.

(2) Die Bewerber*innen stellen sich aufsteigend in alphabetischer Reihenfolge ihres Vornamens vor. Wer sich nicht selbst vorstellen kann, kann von einer anderen Person vorgestellt werden.

(3) Bewerber*innen haben grundsätzlich jeweils **zwei Minuten Zeit sich vorzustellen**, Bewerber*innen für **Ersatzdelegiertenplätze haben jeweils eine Minute Zeit sich vorzustellen**, sofern diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Hat ein*e Bewerber*in sich innerhalb eines Tagesordnungspunkts bereits vorgestellt und bewirbt sich erneut, so kann sie*er sich nicht nochmals vorstellen. Hat ein*e Bewerber*in sich auf der Versammlung bereits vorgestellt und bewirbt sich unter einem **anderen Tagesordnungspunkt**, so kann sie*er sich für **eine Minute** erneut vorstellen.

(5) Soll von diesen Vorstellungszeiten abgewichen werden, so kann dies vor Beginn des Wahlgangs auf Antrag von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(6) Während der jeweiligen Vorstellungsrede der Bewerber*innen können Fragen, die sich an die jeweiligen Bewerber*innen richten, unter Angabe des eigenen Namens schriftlich eingereicht werden. Die schriftlichen Fragen sind in eine der bereitgestellten Frageboxen einzuwerfen. Das Präsidium zieht aus den Frageboxen zwei quotierte Fragen. Die **Antwortzeit beträgt zwei Minuten**. Für Bewerber*innen auf Ersatzdelegiertenplätze beträgt die Antwortzeit eine Minute. Sollten keine Fragen gestellt werden, kann die Zeit von dem*der Bewerber*in für die weitere Vorstellung genutzt werden.

3. Wahlen und Wahlgänge

(1) Die Wahl findet als geheime, digitale Wahl mithilfe von Abstimmungsgrünⁱⁱⁱ statt.

(2) Bei Bedarf wird Personen vom Kreisverband auf formlosen Antrag ein digitales Endgerät zur Verfügung gestellt. Der Antrag auf digitales Endgerät muss mind. einen Werktag vor Versammlungsbeginn bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen. Weiterhin bietet der Kreisverband mit einer

Frist von 2 Wochen Hilfestellung bei der Beantragung von Zugangsdaten zum Grünen Netz.^{iv}

(3) Die Wahlen erfolgen in verbundener Einzelwahl.^v Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Plätze zur Verfügung stehen.

(4) Gewählt ist jeweils im ersten, zweiten und dritten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Quorum). Bei verbundenen Einzelwahlen heißt dies, dass mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen auf eine Person entfallen müssen.

(5) Erreichen mehr Bewerber*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die Bewerber*innen mit den meisten Stimmen gewählt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Bewerber*innen, die im ersten Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden für die folgenden Wahlgänge aus.

(8) Die Anzahl der Bewerber*innen im dritten Wahlgang ist auf einen Platz mehr als die Anzahl der bis dahin noch nicht vergebenen Plätze begrenzt. Antreten dürfen die Bewerber*innen mit den meisten Stimmen aus dem vorangegangenen Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Die Anzahl der Bewerber*innen im vierten Wahlgang ist auf die Anzahl der bis dahin noch nicht vergebenen Plätze begrenzt. Antreten dürfen die Bewerber*innen mit den meisten Stimmen aus dem vorangegangenen Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(10) Die Anzahl der Bewerber*innen im fünften Wahlgang ist auf die Anzahl der bis dahin noch nicht vergebenen Plätze begrenzt. Im fünften Wahlgang ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

(11) Sofern ein Platz oder mehrere Plätze auch nach dem fünften Wahlgang nicht besetzt werden können, wird für diese das Verfahren nach Abs. 4 bis 10 erneut durchgeführt.

(12) Die Ergebnisse sind protokollarisch festzuhalten und von der Versammlungsleitung und ggf. den wahlrechtlich dazu berufenen Personen (z.B. § 21 Abs. 6 Satz 2 BWahlG) zu unterschreiben.

4. Besonderheiten bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung

(1) Es gelten die Regeln 3. (1) – 3. (12).

(2) Wahlberechtigt sind abweichend von 1. (3) alle Mitglieder von Bündnis90/Die Grünen, die zu diesem Zeitpunkt zum Abgeordnetenhaus wahlberechtigt sind (mindestens 16 Jahre alt, deutsche Staatsangehörigkeit, seit mindestens drei Monaten in Berlin wohnhaft) und deren erster Wohnsitz im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg liegt.

(3) Die Wahl der Delegierten erfolgt in geheimer schriftlicher Abstimmung. Zuvor wird ein digitales Meinungsbild unter allen vor Ort anwesenden Mitgliedern unseres Kreisverbands, die ihr Stimmrecht auch im Kreisverband ausüben, durchgeführt.

ⁱ Die Etikette (<https://gruene-xhain.de/wp-content/uploads/2023/04/Etiquette.pdf>) wurde von der Bezirksgruppe beschlossen und beschreibt die Versammlungsregeln für Veranstaltungen des Kreisverbands.

ⁱⁱ Antragsgrün (<https://antragsgruen.de/>) ist das digitale Werkzeug von Bündnis90/Die Grünen zur Antragsverwaltung. Alle Infos und Erklärungen dazu finden sich unter <https://antragsgruen.de/help>.

ⁱⁱⁱ Abstimmungsgrün (<https://abstimmung.netzbegrueung.de/>) ist das digitale Werkzeug von Bündnis90/Die Grünen zur Durchführung von Abstimmungen und Personenwahlen. Für die Nutzung benötigen alle Personen, die abstimmen wollen, ein digitales Endgerät sowie ihre Zugangsdaten zum Grünen Netz. Fehlende/Vergessene Zugangsdaten können kurzfristig unter netz@gruene.de beantragt werden. Alle Infos und Erklärungen dazu finden sich unter <https://doku.netzbegrueung.de/de/abstimmungsgruen>.

^{iv} Die Zugangsdaten erhalten Parteimitglieder nach dem Eintritt in die Partei postalisch vom Bundesverband. Fehlende oder vergessene Zugangsdaten können kurzfristig unter netz@gruene.de beantragt werden.

^v Verbundene Einzelwahl heißt, dass die Stimmen für mehrere Plätze auf einem Stimmzettel zusammengefasst werden. Das bedeutet, dass es die Optionen “Ja”, “Nein” und “Enthaltung” gibt. Wenn mehr Kandidat*innen antreten, als Plätze zur Verfügung stehen, gibt es die Optionen “Name1”, “Name2”, ... , “Name N”, wobei N die Zahl der maximal zu wählenden Plätze ist, “Nein”, das für alle Kandidat*innen gilt und “Enthaltung”, das für alle

Kandidat*innen gilt. Es dürfen weniger Kandidat*innen auf dem Stimmzettel vermerkt werden als antreten bzw. als Plätze zur Verfügung stehen.